



### *Auswirkungen auf die Gemeinden*

Mit der Teilrevision wird explizit verankert, dass die Gemeinden dafür sorgen, dass Massnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung ergriffen werden. Sie können dazu Massnahmen in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich umsetzen und Massnahmen Dritter fördern. Wie auch beim Kanton zieht die Umsetzung bzw. Förderung von Massnahmen entsprechende personelle und/oder finanzielle Aufwände nach sich. Diese sind stark von der Art der Massnahmen, die ergriffen werden, abhängig und können nicht in ihrer Gesamtheit beziffert werden.

In § 8k EnerG werden Massnahmen mit Bezug zur Beschaffung in Gemeinden verankert. Die energetische Sanierung der Gebäude, der Bau von Solaranlagen und die Umstellung der Fahrzeugflotte sind einerseits mit personellen und finanziellen Aufwänden verbunden, führen andererseits zum Teil aber auch zu Kosteneinsparungen.

### *Auswirkungen auf Private und Unternehmen*

Die Teilrevision hat keine direkten Auswirkungen auf Private und Unternehmen. Direkte Auswirkungen können jedoch später durch Massnahmen zur Zielerreichung entstehen. Zur Erreichung der Klimaziele ist ein geeigneter Mix von Massnahmen umzusetzen, der dazu führt, dass die fossilen Energieträger grösstenteils ersetzt und Treibhausgasemissionen in allen Sektoren weitestgehend vermieden werden.

Dafür sind bis 2040 Investitionen in eine fortschrittliche Infrastruktur notwendig, so zum Beispiel in den Gebäudesektor und den Aufbau von Infrastruktur für die Elektromobilität. Die Dekarbonisierung bietet wirtschaftliche Chancen, birgt aber auch Herausforderungen. Branchen oder Betriebe, deren Tätigkeiten mit erheblichen Treibhausgasemissionen verbunden sind, werden Prozessumstellungen vornehmen müssen, damit die neuen Klimaziele erreicht werden können. Dies ist beispielsweise bei Anbietern und Installateuren von Öl- und Gasheizungen, bei Garagisten oder bei Kaminfeuern der Fall. In vielen Branchen laufen bereits Bestrebungen zur Dekarbonisierung, die allenfalls zum Erreichen der neuen Klimaziele intensiviert werden müssen. Dennoch können potenziell negative Arbeitsplatz- und Wertschöpfungseffekte in den betreffenden Branchen auftreten.

Im Weiteren ist darauf zu achten, dass die Dekarbonisierung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe sozial gerecht durchgeführt wird. So stellen einerseits manche Instrumente wie Mobility Pricing oder die Rückvergütung der CO<sub>2</sub>-Abgabe für einkommensschwache Haushalte überwiegend eine Entlastung dar. Andererseits können beispielsweise energetische Gebäudesanierungen zu höheren Mieten führen.

### *Gesamtauswirkungen*

Entschiedener globaler Klimaschutz kann gefährliche Störungen des Klimasystems und die daraus resultierenden Folgen beträchtlich vermindern. Zwar erfordert die rasche Abkehr von fossilen Energieträgern innerhalb der nächsten zwei Jahrzehnte erhebliche Mehrinvestitionen im Vergleich zu einem «Weiter-wie-bisher». Damit können jedoch immer weiter zunehmende Klimafolgen und damit verbundene Schäden und Kosten verhindert werden. Die resultierenden Kosten des Nicht-Handelns sind auf lange Sicht deutlich teurer als Investitionen in die Stabilisierung des Klimas. Gleichzeitig entstehen durch die Entwicklung von Lösungen zum Klimaschutz auch Chancen für die Volkswirtschaft, die es zu nutzen gilt.

### **Stellungnahme der Gemeinde Fällanden**

Die Gemeinde Fällanden begrüsst die Revision des EnerG. Insbesondere die Ziele im Bereich Klimaschutz werden unterstützt. § 8f EnerG fordert, dass «der Kanton und die Gemeinden

dafür sorgen, dass Massnahmen zum Klimaschutz umgesetzt werden». Hierbei ist es wichtig, dass der Kanton die Gemeinden in der Massnahmen-Umsetzung unterstützt, speziell bei der Anwendung der übergeordneten Gesetzesbestimmungen wie PBG §§ 222, 223 und 295 sowie der Auslegung von EnerG §§ 11, 11a und 11b. Zusätzlich sollen ökonomische Anreize zum Energiesparen geprüft werden.

### **Beschluss**

1. Die Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf für die Revision des Energiegesetzes des Kantons Zürich erfolgt im Sinne der Erwägungen.
2. Die Abteilung Tiefbau und Werke wird beauftragt, die Vernehmlassungsantwort im elektronischen Vernehmlassungsportal der Baudirektion zu erfassen und fristgerecht einzureichen.

### **Mitteilung durch Protokollauszug**

- Akten

### **Mitteilung per E-Mail**

- Abteilungsleitung Tiefbau und Werke

Für richtigen Protokollauszug:

Leta Bezzola Moser, Protokollführerin

Versand: 6. Oktober 2022